

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Richtlinien für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte-Richtlinie)</b>	<b>1-GLRL</b>
	Zuständig: GL

Aufgrund des § 4 a Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 05.12.1994 folgende Richtlinien erlassen:

**(1) Präambel**

Nach Art. 3 des Grundgesetzes sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist gemäß Art. 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) eine ständige Aufgabe u. a. der Landkreise.

Seit dem In-Kraft-Treten des Zehnten Gesetzes zur Änderung der NGO/NLO sind die Landkreise verpflichtet, hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen, um zur Verwirklichung der Gleichberechtigung beizutragen.

**(2) Organisatorische Einordnung**

Die Gleichstellungsbeauftragte führt die Organisationsbezeichnung „Landkreis Stade - Landrat - Gleichstellungsbeauftragte“.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Landrat unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

In der Gestaltung ihrer Dienstzeit ist die Gleichstellungsbeauftragte von der strikten Anwendung der Dienstzeitregelung freigestellt.

**(3) Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Landkreisverwaltung**

Im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit hat die Gleichstellungsbeauftragte folgende verwaltungsinternen Befugnisse:

**1. Innerdienstliche Aufgaben und Kompetenzen**

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe des § 4 a Abs. 5 und 6 NLO an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann beim Landrat Vorhaben und Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung anregen. Es ist sicherzustellen, dass diese Anregungen in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.

Der Landrat beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Richtlinien für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte-Richtlinie)</b>	<b>1-GLRL</b>
	Zuständig: GL

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umgang berechtigt, Einsicht in die Akten der Kreisverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

2. Aufgaben und Kompetenzen gegenüber dem Kreistag, dem Kreisausschuss und den Ausschüssen des Kreistages

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages teilnehmen.

Auf ihr Verlangen ist die Gleichstellungsbeauftragte zum Gegenstand der Verhandlung zu hören, soweit ihr Aufgabenbereich berührt ist.

Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Kreistages, weist der Landrat den Kreistag zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hin. Dies ist auf Beschlussvorschläge für den Kreisausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Gleichberechtigung kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse oder des Kreisausschusses gesetzt wird.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, auf Verlangen des Kreistages Auskunft über ihre Tätigkeit - ausgenommen Angelegenheiten, die der Geheimhaltung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 NLO unterliegen - zu geben.

(4) **Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Verwaltung**

Die Gleichstellungsbeauftragte hat für den Landkreis Methoden zu entwickeln, mit deren Hilfe die gleichstellungs- und frauenrelevanten kommunalen Aufgaben bearbeitet werden können.

- Bestandsaufnahme und Analyse von gleichstellungs- und frauenrelevanten Problemen
- Entwicklung unterschiedlicher Problemlösungsansätze sowie alternativer Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Realisierung
- Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Kreistag und seine Gremien
- Umsetzung der jeweiligen Problemlösungsstrategien sowie deren Kontrolle (Umsetzung = Veranlassung der Umsetzung)
- Weiterentwicklung der jeweiligen Handlungskonzepte

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Richtlinien für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte-Richtlinie)</b>	<b>1-GLRL</b>
	Zuständig: GL

Die Gleichstellungsbeauftragte

- führt Sprechstunden durch
- initiiert und/oder führt Veranstaltungen und Fachtagungen sowie Fortbildungsmaßnahmen durch
- erstellt Informationsschriften und -vorlagen
- hält Vorträge (Referate, Teilnahme an Podiumsdiskussionen)
- leitet Arbeitsgruppen

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet zusammen mit

- a) Frauengruppen, Verbänden, Initiativen
- b) Parteien, Gewerkschaften, Unternehmen
- c) Stellen des Bundes und der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind
- d) Betriebs- und Personalräten, Arbeitsverwaltung
- e) Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene
- f) Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung

#### (5) **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.